

Richtlinien

**über die Förderung von Kindern in der
Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII**

Kreis Soest
Jugend, Bildung und Soziales
Jugend und Familie
Stand: 01.06.2023

Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Soest über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 22 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 die folgenden Richtlinien beschlossen.

I. Definition

Die Kindertagespflege soll gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegeperson nach dieser Richtlinie.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in Kindertageseinrichtungen oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 SGB VIII, § 22 Abs. 5 KiBiz).

Die Betreuung eines Kindes im Rahmen der Kindertagespflege ist auf mindestens 3 Monate angelegt. Begründete Ausnahmen sind möglich.

Die §§ 27-35 und §35a SGB VIII bleiben unberührt.

II. Fördervoraussetzungen

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte sind die Kinder vertreten durch die Personensorgeberechtigten

2. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b. die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitsuchend sind,

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

3. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

4. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
5. Für Schulkinder im Primarbereich, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.
Für Schulkinder in der Sekundarstufe I ist eine Förderung in Kindertagespflege möglich, wenn über die Schule keine geeignete Betreuung angeboten werden kann.

Ila. Finanzielle Förderung von Kindertagespflege

1. Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst:
 - a. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
 - b. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
 - c. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen gesetzlichen Unfallversicherung
 - d. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Das gilt auch für Betreuung in der Eingewöhnungszeit, wenn diese vertraglich geregelt ist.

2. Für die finanzielle Förderung sind weitere Voraussetzungen:
 - a. ein Antrag der/des Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson
 - b. die Vorlage des Betreuungsvertrages
 - c. Versicherungsnachweise (Alterssicherung/Krankenversicherung/Unfallversicherung)
 - d. eine gültige Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson, soweit erforderlich

Vorrangige Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen (z.B. Zuschüsse des Arbeitgebers, § 16 SGB II, Europäischer Sozialfonds). Dies gilt ebenso für andere Betreuungsangebote. Die Förderung durch private und/oder öffentliche Dritte mindert die öffentliche finanzielle Förderungsleistung.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden die vom Jugendamt vermittelten und/oder geprüften Kindertagespflegeverhältnisse finanziell gefördert.

IIb. Tagespflegepersonen

1. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt geeignete bzw. qualifizierte Pflegepersonen voraus. Geeignet sind Pflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 SGB VIII).

Die Überprüfung der Geeignetheit erfolgt durch das Jugendamt.

Zum Nachweis der Geeignetheit hat die Tagespflegeperson vorzulegen:

- bei Erlaubniserteilung bzw. Beginn der Betreuungstätigkeit und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen im Haushalt der Tagespflegeperson sowie in deren Haushalt während der Betreuungszeit tätigen Personen
 - ein hausärztliches Attest für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen im Haushalt der Tagespflegeperson sowie in deren Haushalt während der Betreuungszeiten tätigen Personen
 - einen Bewerberbogen mit den dazugehörigen Anlagen (z.B. Lebenslauf)
 - ggf. eine vorhandene Pflegeerlaubnis und Qualifizierungsnachweise (ein Qualifizierungsnachweis allein verpflichtet das Kreisjugendamt Soest nicht zur Ausstellung einer Pflegeerlaubnis)
 - eine Bescheinigung (nicht älter als zwei Jahre) über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ alternativ an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindern“ (Mindestumfang 9 Std.)
 - die Vorlage einer Konzeption ihrer Kindertagespflegestelle
 - Vorlage eines Nachweises zum Impfschutz bzw. Immunität gegen Masern für alle nach 1970 geborenen Kindertagespflegepersonen (§ 20 Abs. 8 IfsG)
2. Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

Abweichend davon kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

- die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
- die sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder bzw. zehn fremde Kinder über die Woche von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung (§ 22 Abs. 2 KiBiz).

Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend davon können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

- die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
- die sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist (§ 22 KiBiz).

Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung (§ 22 Abs. 4 KiBiz).

Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, müssen die Voraussetzungen nach diesem Absatz spätestens bis zum 1. August 2022 erfüllen (§ 22 Abs. 6 KiBiz).

3. Die Tagespflegepersonen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen pädagogischen Konzept durch. Die vom Jugendhilfeausschuss am 18.09.2012 verabschiedeten „Trägerübergreifenden Grundsätze zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ sind zu beachten.

Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten (§ 17 Abs. 2 KiBiz).

Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus (§ 18 KiBiz).

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz) und dem Kreisjugendamt gegenüber unaufgefordert spätestens zum Ende des Kindergartenjahres zum 31.07. des jeweiligen Jahres nachzuweisen.

4. Die Tagespflegepersonen führen tägliche Anwesenheitslisten mit Angabe der genauen Uhrzeit des Beginns und dem Ende der täglich erfolgten Betreuung. Diese Anwesenheitslisten sind für 3 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Listen im Einzelfall dem Jugendamt vorzulegen.

Als Kündigungsfrist in den Betreuungsvereinbarungen wird ein Zeitfenster zum jeweiligen Monatsende empfohlen.

Entstehen nach der Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, so wird von der zuständigen Fachberatung ein Beratungs- und Entwicklungsprozess eingeleitet. Bei der Beurteilung der Versagungsgründe findet § 17 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Berücksichtigung. Kommt die zuständige Fachberatung zu dem Schluss, dass die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht mehr vorliegt, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der §§ 45, 47, 48 SGB X aufgehoben.

IIc. Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens pro Tag 2 Stunden zusammenhängend bzw. mindestens 10 und maximal 50 Stunden wöchentlich. Insbesondere bei ergänzender Betreuung in direkter Verbindung mit den Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und im Rahmen der Schulkindbetreuung (u. a.) kann davon abgewichen werden. Die anrechenbare Mindestbetreuung beträgt in diesen Fällen 5 Stunden wöchentlich.

III. Höhe der Förderung

1. Stundensatz

Der Stundensatz beinhaltet die Sachkosten und einen Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung der Tagespflegeperson, jedoch keine Verpflegungskosten für das Kind.

Die laufende Geldleistung wird jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt zum Kindergartenjahr 2023/2024. Die Fortschreibung erfolgt gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 37 KiBiz analog der Anpassung der Kinderpauschalen.

Pro geleistete Betreuungsstunde pro Kind erhält die Tagespflegeperson:

- a. Einen Stundensatz in Höhe von 3,37 € für bereits tätige Kindertagespflegepersonen. Der Stundensatz setzt sich zusammen aus 2,12 € Sachkosten und 1,25 € Anerkennungsbeitrag für die Förderungsleistung.

- b. Weist die bereits tätige Tagespflegeperson ihre Qualifikation durch die Teilnahme an einem Qualifizierungsgrundkurs (mind. 80 Std.) nach oder kann eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen werden, erhält sie eine Geldleistung in Höhe von 4,50 € pro geleisteter Betreuungsstunde pro Kind. Der Stundensatz setzt sich zusammen aus 2,12 € Sachkosten und 2,38 € Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung. Tagespflegepersonen, die seit Jahren vom örtlichen Jugendhilfeträger vermittelt werden, können den Personen mit Qualifizierungsgrundkurs gleichgestellt werden.
- c. Weist die Tagespflegeperson eine Qualifikation von mindestens 160 Stunden nach oder kann eine vergleichbare höhere Qualifikation nachgewiesen werden, erhält sie eine Geldleistung in Höhe von 5,62 € pro geleisteter Betreuungsstunde pro Kind. Der Stundensatz setzt sich zusammen aus 2,12 € Sachkosten und 3,50 € Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung. Für ein Kind unter 2 Jahren wird aufgrund des erhöhten Pflegeaufwands ein Zuschlag von 0,58 € pro vertraglich vereinbarte Betreuungsstunde auf den Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung gewährt.
- d. Fachkräfte mit einschlägiger beruflicher Erfahrung im Elementarbereich 0-6 Jahre und Qualifizierungen zu speziellen Themen, die mit der Selbständigkeit als Kindertagespflegeperson zu tun haben, erhalten einen Zuschlag von 0,58 € pro vertraglich vereinbarter Betreuungsstunde auch für zweijährige Kinder.

Entsprechende Fachkräfte können zum Beispiel:

- Erzieherinnen und Erzieher
 - Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
 - Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- oder Absolventen der Studiengänge:
- Kindheitspädagogik
 - Erziehungswissenschaften
 - Soziale Arbeit
 - Heilpädagogik
 - Sonderpädagogik
 - Rehabilitationspädagogik

mit mind. sechsmonatiger Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 – 10 Jahren sein.

Sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Abs. 2 KiBiz).

Qualifizierungen sind zum Beispiel für die Bereiche Sozial- und Rentenversicherung, Steuerrecht und Kinderschutz nachzuweisen.

Gleichgestellt sind Kindertagespflegepersonen mit dem Abschluss des aktuellen DJI Curriculum (QHB). Für eine Übergangszeit bis 31.12.2023 wird das 160 Stunden-Curriculum für die Gewährung des Zuschlags von 0,58 € pro Stunde anerkannt.

Der Zuschlag wird weiter gewährt, wenn der Beginn der Anschlussqualifizierung 160+ nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) vor dem 31.12.2023 liegt.

Der Zuschlag von 0,58 € wird nicht gewährt für die Kinder, die im August, September und Oktober das dritte Lebensjahr vollenden.

Für ein Kind, das einen nachgewiesenen erzieherischen Bedarf hat (belegt durch Gutachten, Stellungnahme des RSD oder AO SF-Verfahren), kann eine Förderung in Höhe des 1,5-fachen maßgeblichen Stundensatzes geleistet werden.

- e. Bei einer Betreuung mit Übernachtung des Kindes wird für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr der hälftige Stundensatz gezahlt.
- f. Weist eine Kindertagespflegeperson in einem Kindergartenjahr keine Fortbildung im Umfang von mindestens 5 Fortbildungsstunden nach, wird die laufende Geldleistung um 0,20 € je Stunde und Kind gekürzt. Ein Nachweis ist unaufgefordert bis zum 31.07. eines Kindergartenjahres vorzulegen.

Über die Gewährung weiterer Zulagen im Einzelfall (z. B. für die Betreuung von Kindern mit Behinderung bei Vorlage eines ärztlichen Gutachtens/Attests) entscheidet das Jugendamt. Tagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedrohtes Kind betreuen, sollen besonders qualifiziert sein. Wird ein Kind mit einer Behinderung betreut, so ist die in der Pflegeerlaubnis angegebene Höchstzahl an zu betreuenden Kindern um einen Platz zu reduzieren.

Auf der Grundlage des § 48 KiBiz kann ein Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagespflege gewährt werden. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung wird anhand der Bedarfslage entschieden, welche Kriterien des § 48 KiBiz in der Förderung Berücksichtigung finden.

Die Erstattung für den Sachaufwand und die Förderleistung der Tagespflegeperson wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen/Jahr bemessen.

Die laufende Geldleistung wird kalendermonatlich grundsätzlich direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Sie erhält die Vergütung pauschal auf Basis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung ermittelt, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche.

Es erfolgt eine Geldleistung für eine Stunde pro Betreuungswoche für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 24 Abs. 3 Punkt 6 KiBiz).

Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Beschäftigtenverhältnis, kann die Auszahlung der vorgenannten Förderleistung mit Einverständnis der Tagespflegeperson (Abtretungserklärung) auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, für den vom Jugendamt anerkannten und vergüteten Betreuungsumfang keine zusätzlichen Entgelte von den Eltern zu erheben. Angemessene Entgelte für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson sind zulässig.

2. Zeiten ohne Betreuung

Während des bestehenden Betreuungsverhältnisses erfolgt bei Ausfallzeiten des Kindes bis zu insgesamt 6 Wochen im Kindergartenjahr keine Kürzung.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Tagespflegeperson und die Eltern die geplante betreuungsfreie Zeit abstimmen. Zu Beginn des Kalenderjahres ist dem Jugendamt eine Übersicht der geplanten betreuungsfreien Zeit vorzulegen. Die Vertretung soll durch die Tagespflegeperson bei einer anderen anerkannten Kindertagespflegeperson sichergestellt werden. Die finanzielle Entschädigung regeln die Tagespflegepersonen hierbei untereinander. In diesen Fällen erfolgt keine Kürzung der pauschalierten Förderleistung. Kommt eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Tagespflegepersonen nicht zustande, erfolgt die Zahlung an die vertretende Tagespflegeperson.

Sofern in Ausnahmefällen die Vertretung über das Jugendamt oder dessen beauftragte Stelle organisiert wird, steht die entsprechende Förderleistung für das jeweils zu betreuende Kind der vertretenden Tagespflegeperson zu.

Sofern eine Tagespflegeperson unvorhergesehen aus wichtigem Grund ausfällt, wird durch den öffentlichen Jugendhilfeträger eine andere Betreuungsmöglichkeit für das zu betreuende Kind zur Verfügung gestellt. Die Tagespflegepersonen sind jedoch zur Mitwirkung bei einer Installation eines Vertretungssystems durch das Jugendamt verpflichtet.

An bislang drei Standorten im Kreis Soest (Bad Sassendorf, Geseke und Werl) wurde ein Stützpunktmodell für Vertretungssituationen, in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen mit U3 Betreuung, installiert. Die Träger erhalten hierfür eine pauschalierte Zuwendung. In separaten Räumlichkeiten können dann bei unvorhergesehenen Ausfällen von Tagespflegepersonen bis zu fünf Kinder zeitgleich betreut werden. Die erkrankte Tagespflegeperson hat unverzüglich eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Fachberatung vorzulegen.

Um eine vertraute und verlässliche Vertretung gewährleisten zu können, sind vorab Termine zur Eingewöhnung zu vereinbaren. Die Organisation und Wahrnehmung der Termine obliegt den Sorgeberechtigten.

Eine Entgeltzahlung im Krankheitsfall erfolgt für bis zu 15 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Das Vertretungssystem kann keine längerfristigen Ausfälle absichern. Ist absehbar, dass die Ausfallzeiten sechs Wochen überschreiten, ist die Fachberatung zu informieren und gemeinsam mit den Eltern ein Wechsel der Tagespflegestelle zu besprechen.

Eine Vertretung mittels des Vertretungssystems für Verwaltungstätigkeiten, Fortbildungen und Urlaub ist nicht vorgesehen.

Vorzeitige Beendigungen eines Pflegeverhältnisses sind dem Jugendamt umgehend von der Tagespflegeperson mitzuteilen. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen bis zum Monatsende.

3. Aufwendungen für Unfall-, Renten- und Krankenversicherung

Auf der Grundlage des § 23 SGB VIII und den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 26.02.2008 werden folgende Leistungen zusätzlich neben dem Stundensatz nach Ziffer III, Nr. 1 erstattet:

- a. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen gesetzlichen Unfallversicherung.
- b. 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der niedrigste monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.

- c. 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, auch wenn diese eine angemessene Krankentagegeldversicherung umfasst.

d.

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung und Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt für die Monate, für die auch die laufende Geldleistung gezahlt worden ist.

4. Schulungskosten für die Qualifizierung

Die Kosten für die Qualifizierung zu Kindertagespflegepersonen können auf Antrag nach Prüfung im Einzelfall vom Jugendamt erstattet werden. Dies ist eine freiwillige Leistung des Jugendamtes und gilt nur für die Tagespflegepersonen, für die das Jugendamt des Kreises Soest im Sinne des § 87 a SGB VIII zuständig ist. Einbezogen in diese Regelung sind die Qualifizierungskurse nach dem DJI-Curriculum.

Eine Erstattung ist in Form einer gestaffelten Auszahlung erstmalig nach 12-monatiger durchgehender Betreuung wenigstens eines Kindes, das gegenüber dem Kreis Soest einen Anspruch auf Förderung in Tagesbetreuung hat, für das erste Drittel der Schulungskosten möglich. Das zweite Drittel der Kosten kann nach 24-monatiger Tätigkeit und das letzte Drittel nach 36-monatiger Tätigkeit nach entsprechendem Antrag erstattet werden.

Ist eine Kindertagespflegeperson bereits tätig und absolviert die Anschlussqualifizierung 160+ QHB, so erfolgt die vollständige Erstattung bei Vorlage der Anmeldebestätigung für die Qualifizierungsmaßnahme und der Rechnung des Bildungsträgers. Sofern die Tagespflegeperson in den 24 Monaten, die dem Monat nach Vorlage der Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung folgen, nicht wenigstens durchgehend ein Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest betreut, ist sie jedoch zur anteiligen Rückzahlung der Qualifizierungskosten gegenüber dem Kreis Soest verpflichtet. Maßgeblich für den Zeitpunkt der anteiligen Rückforderung ist der Monat, ab dem tatsächlich kein Kind mehr aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest betreut wird.

Als Nachweis gilt der Betreuungsvertrag. Sollte ein Kind frühzeitig die Tagespflegestelle verlassen und es so zu einer Lücke in den 24 Monaten kommen, wird auch anerkannt, dass der Platz zur Vermittlung und damit Weiterbelegung zur Verfügung gestellt wird. Als Nachweis gilt hier die Meldung der freien Plätze an die Fachberatung. Wird die Tätigkeit hingegen vorzeitig eingestellt, so ist die bereits erfolgte Erstattung anteilig zurück zu zahlen.

Es besteht eine Antragsfrist, maximal bis zu drei Monaten nach Ablauf der 36-monatigen Tätigkeit muss der Antrag gestellt werden.

Die Kosten für den alle zwei Jahre zu wiederholenden Erste-Hilfe-Kurs werden nur nach vorheriger Rücksprache mit der Fachberatung übernommen. Vorrangig sind Gutscheine der Unfallkasse NRW zu nutzen, die bei der Fachberatung beantragt werden können.

5. Fortbildungen

Fortbildungen sind grundsätzlicher Bestandteil der selbständigen Tätigkeit und des Angebotes an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, als Tagespflegeperson tätig zu sein.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). Für die Teilnahme an diesen

verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen stehen pro Kindergartenjahr bis zu 50,00 € je Kindertagespflegeperson zur Verfügung. Diese werden auf Antrag und gegen Nachweis ausgezahlt.

Weist eine Kindertagespflegeperson in einem Kindergartenjahr keine Fortbildung im Umfang von mindestens 5 Fortbildungsstunden nach, wird die laufende Geldleistung um 0,20 € je Stunde und Kind gekürzt. Ein Nachweis ist unaufgefordert bis zum 31.07. eines Kindergartenjahres vorzulegen.

6. Mietförderung in anderen geeigneten Räumen

Mietkosten sind Teil der angemessenen Sachkosten.

Als Fläche für eine Mietförderung werden maximal:

- in anderen Räumen für die Kindertagespflege 60 qm
- in der Großtagespflege 120 qm

zu Grunde gelegt.

Der Zuschuss zur Miete beträgt 20% der tatsächlichen Kaltmiete. Maximal wird der Zuschuss auf der Grundlage einer Pauschale gemäß § 7 Abs. 2 DVO KiBiz errechnet.

Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 erhöhen sich die Pauschalen nach § 7 Abs. 2 DVO KiBiz gemäß der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes.

Bei investiv geförderten Räumen erfolgt für die Dauer der Zweckbindung eine Anrechnung der Investitionskostenförderung auf einen Mietzuschuss analog zu § 9 DVO KiBiz.

IV. Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung

Der Antrag auf finanzielle Förderung für die Tagespflegeperson ist von der Tagespflegeperson an das Jugendamt zu richten und von den Personensorgeberechtigten mit zu unterschreiben. Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich pauschal zum Monatsende an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII).

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, Änderungen des Betreuungsumfanges umgehend mitzuteilen. Das Jugendamt oder die von ihm beauftragte Stelle behält sich die Vorlage von Nachweisen über die Betreuungszeiten vor.

V. Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden die Eltern zu pauschalisierten Kostenbeiträgen herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen (§ 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz).

VI. Sonstiges

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, mit den Tagespflegepersonen unabhängig von einer Vermittlung durch das Jugendamt eine Vereinbarung über die Tagespflege ihres Kindes zu treffen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Erlaubnispflicht (§ 43 SGB VIII) sind entsprechend zu beachten.

VII. Datenverarbeitung

Der Kreis Soest erhebt und verarbeitet die für die Umsetzung der in diesen Richtlinien getroffenen Regelungen notwendigen personenbezogenen Daten auf Grundlage des SGB VIII – Viertes Kapitel „Schutz von Sozialdaten“ in Verbindung mit § 20 KiBiz.

Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Regelungen nach Absatz 1 findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de.

VIII. Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 43 SGB VIII Kinder ohne die Erlaubnis zur Kindertagespflege betreut (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden (§ 104 Abs. 2 SGB VIII). Wird diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich beharrlich wiederholt oder durch das Tätigwerden ohne eine Erlaubnis zur Kindertagespflege leichtfertig ein Kind in seiner Entwicklung schwer gefährdet, kann mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII).

IX. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.06.2023 in Kraft.